



GEMEINDE BERIKON

Strassen- und Parkierungsreglement

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Gesetzliche Grundlagen	3
2. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	3
Geltungsbereich	3
§ 2	3
Zweck	3
§ 3	3
Übergeordnetes Recht	3
3. Strassenunterteilung und Benützung	4
3.1 Unterteilung der Gemeindestrassen	4
§ 4	4
Strassenrichtplan	4
Strasseneinteilung	4
§ 5	4
Basiserschliessung	4
Groberschliessung	4
Feinerschliessung	4
3.2 Strasseneinteilung und Benützung	4
§ 6	4
Strasseneinteilung	4
Benützung	4
§ 7	4
Öffentliche Strassen	4
Privatstrassen	5
Flur- und Waldwege	5
Öffentliche Parkplätze und Öffentlichen Grund	5
4. Begriffe	5
§ 8	5
Erstellung	5
Änderung	5
Erneuerung	5
Unterhalt	5
5. Anforderungen	6
§ 9	6
Anforderungen	6
6. Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen	6
§ 10	6
Strassenwidmung	6
Voraussetzung bei Privatstrassen	6
Widerruf der Widmung	6
§ 11	6
Übernahme von privaten Strassen und Wegen	6
Voraussetzungen für die Übernahme von Privatstrassen und -parkplätzen	7
§ 12	7
Abtretung von Gemeindestrassen an Private	7
7. Parkierung	7
§ 13	7
Geltungsbereich	7
§ 14	7
Zweck	7
§ 15	8
Parkierungsdauer	8
§ 16	8
Bewilligungs- und Gebührenpflicht	8
§ 17	8
Erteilung der Bewilligung	8
§ 18	8
Parkkarten	8
§ 19	9
Vollzug	9
8. Abgaben	9
§ 20	9
Finanzierung von Erschliessungsanlagen	9
§ 21	9
Ersatzabgabepflicht für Parkplätze	9

Befreiung	9
Benützung öffentlicher Abstellplätze	9
§ 22	10
Finanzierung des Unterhalts	10
§ 23	10
Strassenbenützungs-gebühren	10
9. Strassenaufbrüche und Kostenbeteiligung der Werke	10
§ 24	10
Strassenaufbrüche	10
Kostenbeteiligung der Werke	11
10. Schlussbestimmungen	11
§ 25	11
Beschluss	11
Inkrafttreten	11

Strassen- und Parkierungsreglement der Gemeinde Berikon

Vorbemerkung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1. Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)

Strassenverkehrsgesetz des Bundes vom 19. Dezember 1958

Verkehrsregelverordnung des Bundes vom 13. November 1962

Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG)

Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen
(Baugesetz, BauG)

Bauverordnung (BauV)

Gemeindengesetz (GG)

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

2. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Das Strassen- und Parkierungsreglement, nachfolgend Reglement genannt, findet Anwendung auf alle öffentlichen Strassen und Parkplätze im Gemeindebesitz, auf Privatstrassen im Gemeingebrauch und auf Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen.

§ 2

Zweck

Das Reglement bezweckt, eine transparente Ausgangslage und Gemeindepraxis für folgende Inhalte der Strassenplanung zu schaffen:

- Strasseneinteilung und Benützung;
- Anforderungen an Bau und Unterhalt;
- Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen;
- Finanzierung (siehe Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen);
- Ersatzabgabe für nicht erstellte Abstellplätze;
- Dauerparkieren auf öffentlichem Grund
- Benützung von öffentlichen Grund.

§ 3

Übergeordnetes Recht

Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

3. Strassenunterteilung und Benützung

3.1 Unterteilung der Gemeindestrassen

§ 4

Strassenrichtplan ¹Der Strassenrichtplan, resp. der Plan „Strasseneinteilung“ gibt Aufschluss über die bestehenden und geplanten Strassen, Wege und Parkplätze. Diese werden unterteilt nach Kantonsstrassen und Gemeindestrassen, bei Bedarf auch nach Privatstrassen, sowie nach Grob- und Feinerschliessung.

Strasseneinteilung ²Der Gemeinderat legt die Strasseneinteilung nach Erschliessungsfunktion im Baugebiet in einem Plan fest. Dieser Plan ist behördenverbindlich.

§ 5

¹Die Strassen werden wie folgt unterteilt:

Basiserschliessung ²Die Hauptverkehrsstrassen der Basiserschliessung bilden das übergeordnete Verkehrsnetz und dienen gemäss VSS-Normen der zwischenörtlichen oder regionalen Verbindungen.

Groberschliessung ³Die Hauptsammelstrassen und Quartiersammelstrassen gemäss VSS-Norm dienen der Groberschliessung des Baugebietes.

Feinerschliessung ⁴Die Feinerschliessung umfasst die Erschliessungsanlagen zwischen Groberschliessung und den einzelnen Grundstücksanschlüssen.

⁵Die Zufahrt auf einem erschlossenen Grundstück mit kleinem Verkehrsaufkommen zählt nicht zur Feinerschliessung.

3.2 Strasseneinteilung und Benützung

§ 6

Strasseneinteilung Die Strassen, Wege und Parkplätze werden aufgelistet und in Bezug auf die Benützung wie folgt eingeteilt:

- 1) Öffentliche Strassen
 - a) Gemeindestrassen inkl. Fuss- und Radwege
 - b) Privatstrassen und -wege im Gemeindegebrauch
- 2) Privatstrassen und -wege
- 3) Flur- und Waldwege
- 4) Öffentliche Parkplätze
 - a) Öffentliche Parkplätze
 - b) Privatparkplätze im Gemeindegebrauch

Benützung

§ 7

Öffentliche Strassen ¹Die öffentlichen Strassen dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benutzt werden.

²Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.

³Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch werden wie öffentliche Strassen behandelt.

⁴Strassen und Wege der Ortsbürgergemeinde werden wie öffentliche Strassen behandelt und sind denjenigen der Einwohnergemeinde gleichgestellt.

Privatstrassen ⁵Privatstrassen sind von Privaten erstellte Strassen, die nicht dem Gemeingebrauch zugänglich sind.

Flur- und Waldwege ⁶Flur- und Waldwege sind Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zwecke der Bewirtschaftung dienen.

Öffentliche Parkplätze und Öffentlichen Grund ⁷Das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichen Parkplätzen während der Nacht und für längere Dauer, sowie die Benützung von öffentlichem Grund ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

⁸Der Gemeinderat legt die Details fest.

4. Begriffe

§ 8

Erstellung ¹Als Erstellung gilt der Neubau einer Strasse oder eines Parkplatzes. Dazu kann auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges zählen.

Änderung ²Als Strassen- oder Parkplatzänderung gelten:

- die wesentliche Verbesserung einer Strasse (z.B. Verbreiterung, Bau eines Gehweges oder erstmaliges Erstellen eines Hartbelages),
- die wesentliche Qualitätssteigerung (z.B. Verkehrsberuhigungsmassnahmen),
- die Strassenverlegung, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird,
- der Strassenrückbau.

Erneuerung ³Strassen und Parkplätze werden erneuert, wenn Massnahmen zum Erhalt oder zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus (Fundationsschicht und Belag) notwendig werden.

Unterhalt ⁴Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung der vorhandenen baulichen Substanz einer Strasse, sowie die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen (in den §§ 97 ff BauG geregelt).

5. Anforderungen

§ 9

- Anforderungen
- Erstellung, Änderung und Erneuerung
- ¹Die Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung von Gemeindestrassen und Parkplätzen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der gängigen Praxis der Gemeinde.
Wo keine Vorschriften bestehen, gelten die VSS-Normen als massgebende Richtlinie.
- ²Das geometrische Normalprofil, respektive das Lichtraumprofil (Strassenraum) richtet sich nach dem massgebenden Grundbegegnungsfall. Entsprechend der Häufigkeit der Begegnungsfälle sind Verengungen gemäss VSS-Normen möglich.
- Unterhalt
- ³Die Grundsätze sind in § 97 ff BauG geregelt. Der Unterhalt von öffentlichen Strassen hat die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Er soll möglichst umweltfreundlich und wirtschaftlich sein. Die Unterhaltungspflicht obliegt dem Strasseneigentümer.

6. Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen

§ 10

- Strassenwidmung
- ¹Eine Gemeindestrasse gilt mit ihrer Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet. Privatstrassen, die den technischen Anforderungen genügen, können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden.
- Voraussetzung bei Privatstrassen
- ²Voraussetzung ist:
- a) die ausdrückliche Zustimmung der Grundeigentümer, oder
 - b) die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit
- Widerruf der Widmung
- ³Ist die zu entwidmende Strasse Gegenstand eines Sondernutzungsplanes, ist dieser zu revidieren. In den übrigen Fällen entscheidet die Gemeindeversammlung, ob eine Strasse dem Gemeingebrauch dauernd entzogen wird.

§ 11

- Übernahme von privaten Strassen und Wegen
- ¹Bestehende oder geplante, parzellierte Privatstrassen oder Privatparkplätze, die den technischen Anforderungen entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, können mit Zustimmung der privaten Eigentümer vom Gemeinderat zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden.
- ²Die Gemeinde übernimmt auch ehemalige Güter-, Flur- und Waldwege innerhalb der Bauzonen, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht.
- ³Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung sind in der Regel in einem Beitragsplan festzulegen.

Voraussetzungen für die
Übernahme von
Privatstrassen und -
parkplätzen

⁴Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Festlegung im Verkehrsrichtplan;
- Durchgangsstrasse;
- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen;
- Fuss- und/oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter;
- Trasse für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen;
- Mangel an öffentlichen Parkplätzen.

§ 12

Abtretung von
Gemeindestrassen an
Private

¹Gemeindestrassen können nach Widerruf der Widmung an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.

²Die Kosten der Handänderung sind in der Regel in einem Beitragsplan festzulegen.

7. Parkierung

§ 13

Geltungsbereich

¹ Gilt für die öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Berikon.

- Öffentliche Verkehrsflächen sind Strassen, Trottoirs, Plätze und weitere Parkieranlagen auf öffentlichem Grund.

² Für nicht öffentlich zugängliche private Parkieranlagen gelten die kantonale Baugesetzgebung sowie die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Berikon.

³ Abweichende Signalisationen und temporäre polizeiliche Weisungen gehen diesem Reglement vor.

§ 14

Zweck

¹ Regelt für das gesamte Gemeindegebiet:

- a) das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund
- b) die Benützung von Parkierfeldern mit Parkuhren für Motorfahrzeuge bis 3.5 Tonnen.

² Das Parkieren auf öffentlichem Grund von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Anhänger, Wohnwagen und dergleichen kann vom Gemeinderat untersagt werden.

§ 15

Parkierungsdauer

Das Zonensignal „Parkieren mit Parkscheibe max. 6 Stunden“ erlaubt das Fahrzeug gemäss der angegebenen Frist und im Rahmen der geltenden Vorschriften auf öffentlichen Verkehrsflächen abzustellen.

Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen maximale Parkierungsdauern festlegen, um der spezifischen Nutzung einer Anlage damit Rechnung zu tragen (Bsp. Friedhof)

§ 16

Bewilligungs- und
Gebührenpflicht

¹ Das Abstellen von Fahrzeugen während mehr als 6 Stunden im Rahmen der geltenden Vorschriften auf öffentlichen Verkehrsflächen ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach § 67 des Reglementes über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen, (Anhang I).

² Auf Parkfeldern mit Parkuhren ist das Abstellen von Fahrzeugen nur gemäss den an den Parkuhren vermerkten Bestimmungen (maximal zulässige Parkdauer für die einzelnen Parkfelder sowie Gebühren) gestattet.

³ Das Parkieren auf Parkplätzen von öffentlichen Gebäuden ist nur im Zusammenhang mit der Benützung des Gebäudes gestattet, zu welchem der Parkplatz gehört.

⁴ Bei Anlässen am Wochenende mit grosser Besucherzahl ist das Parkieren mit entsprechender Bewilligung des Gemeinderates auf folgenden Parkplätzen

- Berikerhus
- roter Platz Primarschule

bis max. 12.00 Uhr des Folgetages gestattet.

§ 17

Erteilung der Bewilligung

¹ Die Bewilligung, Fahrzeuge länger als 6 Stunden abzustellen, wird in Form von Parkkarten erteilt.

² Die Bewilligung berechtigt, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften auf öffentlichen Verkehrsflächen zu parkieren.

³ Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Abstellplatz.

§ 18

Parkkarten

¹ Die Parkkarten berechtigen Anwohner, ihre Besucher und ansässige Betriebe zum zeitlich unbeschränkten Parkieren von Motorfahrzeugen bis 3.5 Tonnen auf öffentlichen Verkehrsflächen und innerhalb der gewählten Gültigkeitsdauer.

² Parkkarten werden mit einer Gültigkeit von Nacht, Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren ausgegeben. Die Gebühren richten sich nach dem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen Art. 65 - 67 (Anhang I).

³ Zum Beziehen von Parkkarten in Form von Monats- und Jahreskarten sind nur Beriker Haushalte und ansässige Betriebe berechtigt, welche den Nachweis fehlender Pflichtparkplätze nach Baugesetz erbringen können.

⁴ Wochen- sowie Tages- und Nachtkarten können von jeder Person bezogen werden.

⁵ Der Gemeinderat kann zur Optimierung der Zweckerfüllung des vorliegenden Reglementes die Gültigkeitsbereiche resp. Anzahl der Parkkarten beschränken.

⁶ Die Parkkarten können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

- Die Tages-, Nacht- und Wochenparkkarten können zudem bei den Parkautomaten gelöst werden.

§ 19

Vollzug

Die Durchsetzung der Parkierungsvorschriften kann der Gemeinderat an die Polizeiorgane oder an entsprechend befugte Private delegieren.

8. Abgaben

§ 20

Finanzierung von Erschliessungsanlagen

Alle festgelegten Abgabetarife sind im separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen enthalten.

§ 21

Ersatzabgabepflicht für Parkplätze

¹Der Gemeinderat kann die Eigentümer gemäss § 55 Abs 3 und 4 BauG von der Erstellung von Abstellplätzen befreien. Die Ersatzabgabe ist für die Anzahl der Abstellplätze geschuldet, welche ausgehend von den Minimalwerten gemäss § 78 Abs 2 BNO auf öffentlichen Grund erstellt werden sollen, wenn der Bedarf nachgewiesen ist.

Befreiung

²Wird die Erstellung von Abstellplätzen aus wichtigen öffentlichen Interessen untersagt, kann der Gemeinderat auf die Erhebung der Ersatzabgabe verzichten.

Benützung öffentlicher Abstellplätze

³Die Leistung einer Ersatzabgabe begründet keinen Anspruch auf die Benützung von öffentlichen Abstellplätzen.

§ 22

Finanzierung des Unterhalts Die Finanzierung des Unterhalts obliegt dem Strassen- oder Parkplatzeigentümer. Die Gemeinde übernimmt die Unterhaltskosten von Privatstrassen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind.

§ 23

Strassenbenützungsgebühren

¹Der Gemeinderat kann gemäss §103 ff BauG eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung einer Gemeindestrasse gegen Gebühr gestatten (z.B. das Verlegen von privaten Leitungen). Bei den Privatstrassen im Gemeingebrauch sind die Eigentümer zuständig und der Gemeinderat muss einverstanden sein.

²Die Gemeinde ist befugt, für das dauernde oder zeitlich begrenzte Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Grund Gebühren zu erheben (§ 103 BauG).

³Die Gemeinde ist befugt, für nicht erstellte Abstellplätze Ersatzabgaben zu erheben gemäss § 55 BauG.

⁴Die Gebührenfestlegung erfolgt im separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

9. Strassenaufbrüche und Kostenbeteiligung der Werke

§ 24

Strassenaufbrüche

¹Für die Strassenaufbrüche in öffentlichen Strassen ist dem Gemeinderat vorgängig ein Gesuch einzureichen. Das Ausmass des Aufbruches ist in einem Situationsplan anzugeben. Gegen die Aufbruchbewilligung kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Strassenaufbrüche während der Winterzeit werden nur in dringenden Fällen (Leitungsbrüche) bewilligt.

²Sämtliche im Strassengebiet vorzunehmenden Arbeiten dürfen nur im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ausgeführt werden. Projektänderungen gegenüber den bewilligten Eingabeplänen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates. In diesem Falle sind ihm je 2 Exemplare der Ausführungspläne abzuliefern.

³Nach Möglichkeit sind die Leitungen im Ramm- oder Durchstossverfahren in die Gemeindestrassen einzubringen. Erst wenn dies infolge technischer Probleme oder unverhältnismässiger Mehraufwand nicht realisierbar ist, darf die Strassenfahrbahn aufgebrochen werden.

⁴Der Bewilligungsinhaber ist Eigentümer der von ihm erstellten Anlagen. Die Kosten für Erstellung, Anpassung und den Unterhalt gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.

⁵Für sämtliche Aufwendungen, die bei Veränderungen oder bei Unterhaltsarbeiten an der Strasse durch das Bestehen der bewilligten Anlagen verursacht werden, muss der Bewilligungsinhaber aufkommen.

⁶Die Ausführung hat fachgerecht zu erfolgen gemäss VSS-Normen. Der Nachweis der Verdichtung (ME-Messung) ist durch den Bewilligungsnehmer zu erbringen und zu bezahlen.

Kostenbeteiligung der Werke

⁷Nutzen gemeindeexterne Werke im Rahmen von Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen den Querschnitt zum Einlegen von Leitungen, haben sie sich anteilmässig an den Kosten für den Oberbau (Kieskoffer und Belag) im Bereich ihrer Leitungen zu beteiligen.

⁸Der Kostenteiler ist vorgängig festzulegen.

10. Schlussbestimmungen

§ 25

Beschluss

¹Das Reglement wird durch den Gemeinderat beschlossen. Der Gemeinderat kann dieses Reglement laufend den veränderten Verhältnissen anpassen.

Inkrafttreten

² Das Reglement tritt per 1. Oktober 2018 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin wird die Parkierungsverordnung vom 30. Juni 2008 ausser Kraft gesetzt.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:

13. Juni 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES

sig. Stefan Bossard, Gemeindeammann

sig. Michelle Meier, Gemeindeschreiberin

Anhang I

Auszug aus dem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

§ 67

Gebühren Parkkarten

¹ Die Gebühr für die Parkkarten beträgt für:

- 1 Jahr; CHF 700.00
- 1 Monat; CHF 60.00
- 1 Woche (7 Tage); CHF 30.00
- 1 Tageskarte (08.00 – 08.00 Uhr Folgetag); CHF 10.00
- 1 Nachtkarte (19.00 – 08.00 Uhr Folgetag); CHF 5.00

³ Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen.

⁴ Bei begründeten Wegfall des Bedarfs wird die bezahlte Gebühr pro Rata zurück erstattet, wenn der Betrag grösser als CHF 50.00 ist.